

Unabdingbare, verstärkte Arbeitgeberpflichten bei: Arbeitszeiterfassung / Schriftform der Arbeitsbedingungen / Aufklärungspflichten vor Verjährung von Urlaub

16. Februar 2023 | Donnerstag | 09.00 h | Arbeitsfrühstück

Aktuell | Arbeitgeber müssen nun die gesamte Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter systematisch erfassen. Grundlage ist ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts. Viele Arbeitgeber und Mitarbeiter fragen sich nun, ob dennoch das Modell der Vertrauensarbeitszeit zulässig ist. / Arbeitsbedingungen sind schriftlich in Vertragsform festzuhalten. Für welche Personen und Bedingungen gilt das? / Zum Urlaub verlangt der Europäische Gerichtshof nun weitere Hinweis- und Aufklärungspflichten des Arbeitgebers. Dies kann sich vor allem entscheidend auf Alturlaub und mögliche Verjährung auswirken. Darf Urlaub noch in Folgejahre übertragen werden? Können alte Urlaubsansprüche überhaupt noch verjähren?

Die Themen

- Pflicht zur Arbeitszeiterfassung in der Praxis
- Ist Vertrauensarbeitszeit noch möglich?
- Nachweispflichten des Arbeitgebers und Folgen der Pflichtverletzung
- Urlaub: Hinweis- und Aufklärungspflichten, Verjährung

Die Referenten



Rechtsanwalt Clemens Freiherr von Wendt war langjährig Hauptgeschäftsführer eines Arbeitgeberverbandes. Seine Kompetenz und langjährige Gerichtserfahrung umfasst sowohl Individualarbeitsrecht als auch Betriebsverfassungs- und Tarifrecht.



Rechtsanwältin Stephanie Reese arbeitet im Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht, beides oft mit Auslandsbezug. Ihre Tätigkeit umfasst die Gestaltung von Arbeitsverhältnissen und die Betreuung arbeitsrechtlicher gerichtlicher und außergerichtlicher Konflikte.

Ort

Herfurth & Partner Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Luisenstr. 5, 30159 Hannover (Galerie Luise)
www.herfurth.de | info@herfurth.de

Anmeldung

Jetzt online anmelden unter: <http://events.herfurth.de/>